

Abdruck



2

jobcenter
Berlin Mitte**EINGEGANGEN**

19. April 2018

Jobcenter Berlin Mitte, Soydelstr. 2 - 6, 10117 Berlin

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

- vorab per Fax: 0331 98184500 -

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 139.S - 96204//0026589

BS/X-A-96204-00002/18

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0026589

Name:

Heir

Telefax:

030 555545-7099

E-Mail:

Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de

Datum:

13. April 2018

Rechtsstreit Jobcenter Berlin Mitte J. Ralph Boes,

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

wegen

vollständigen Wegfalls des Arbeitslosengeldes II

legt der Antragsgegner gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05. April 2018,

Az.: S 134 AS 3535/18 ER, zugestellt am 09. April 2018,

Beschwerde

ein.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Soydelstr. 2 - 6
10117 BerlinBesucheradresse
Sickingenstr. 70 - 71
10553 BerlinBankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF760
IBAN: DE5076000000076001617Internet: www.berlin.de/jobcenter/mlkteÖffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12:30 - 18:00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/-innenAnfahrtszugang
über Berlichingenstr. 25
Verkehrsbindung
U-Bahnhof Turmstrasse
Buslinien 123, 106, 171
S-Bahnhof Beusselstraße

keine PKW-Stellplätze

- 2 -

Es wird beantragt,

1. den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05. April 2018 aufzuheben und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 23. März 2018 gegen den Bescheid vom 20. Februar 2018 zurückzuweisen,
2. gemäß § 193 SGG analog zu entscheiden, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Begründung

I.

Der allein lebende Antragsteller, hiesige Beschwerdegegner, bezieht vom Antragsgegner, hiesigen Beschwerdeführer, fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Nach dem Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung erließ der Antragsgegner Jobcenter unter dem 11.05.2017 einen diese ersetzenden Verwaltungsakt, der von dem Antragsteller nicht mittels Widerspruchs angegriffen wurde. Die Gültigkeitsdauer des Eingliederungsverwaltungsakts wurde für die Zeit vom 11.05.2017 bis „auf weiteres“ festgesetzt.

Darin heißt es u. a.:

„[...]“

4 5. Zur Integration in Arbeit

[...]

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 2 Monaten - beginnend mit dem Erlass als Verwaltungsakt (sofern notwendig) - jeweils mindestens 8 (pro Woche eine) Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber im Anschluss an den oben genannten jeweiligen Zeitraum folgende Nachweise vor: Tabelle über Eigenbemühungen mit Angaben zum Datum der Bewerbung, Benennung des Arbeitgebers und der Stelle auf die die Bewerbung gerichtet war, einer Aussage dazu ob die Stelle in Vollzeit oder Teilzeit ausgestaltet war, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Stelle handelte oder nicht, sofern bereits bekannt Rückmeldungen des Arbeitgebers. Der erstmalige Nachweis erfolgt zum 14.07.17, anschließend immer zum 14. jedes zweiten Folgemonats. [...]

- 3 -

- 3 -

Mit Bescheid vom 08.12.2017 (Bl. 1983 ff. d. Verwaltungsakte) gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller vorläufige Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 in Höhe von monatlich 798,98 EUR.

Nachdem der Antragsteller (auch) zum 14.11.2017 keinerlei Eigenbemühungen nachgewiesen hatte, teilte ihm der Antragsgegner mit Schreiben vom 08.12.2017 mit, dass voraussichtlich ein Wegfall des Auszahlungsanspruchs für drei Monate eintreten werde, da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handele und gab ihm insoweit bis zum 01.01.2018 Gelegenheit zur Äußerung und zur Darlegung eines wichtigen Grundes für sein Verhalten.

Mit Bescheid vom 20.02.2018 (Bl. 1997 ff. d. Verwaltungsakte), auf dessen Begründung Bezug genommen wird, stellte der Antragsgegner den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf und Leistungen für Unterkunft und Heizung) für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.05.2018 fest und hob den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 08.12.2017 insoweit ganz auf. Der Bescheid wurde dem Antragsteller mittels Postzustellungsurkunde am 24.02.2018 zugestellt (Bl. 2000, 2000R d. Verwaltungsakte).

Hiergegen erhob der Antragsteller am 23.03.2018 Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 (W 1671/18) als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Unter dem 26.03.2018 suchte der Antragsteller bei dem Sozialgericht Berlin um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach.

Mit Beschluss vom 05.04.2018 hat das Sozialgericht Berlin die aufschiebende Wirkung des Antragstellers vom 23.03.2018 gegen den Minderungsbescheid vom 20.02.2018 angeordnet. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der – inzident zu prüfende – Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 rechtswidrig sei. Es liege insoweit ein Ermessensfehlergebrauch vor. Der Antragsgegner habe zwar Ermessenserwägungen angestellt, diese seien aber unzureichend, weil relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt worden seien. Als dann sei der minderungsbescheid auch deswegen rechtswidrig, weil er gegen das Bestimmtheitsgebot nach § 33 SGB X verstoße. Er benenne nicht hinreichend genau, für welchen Pflichtenverstoß der Antragsteller sanktioniert werden solle. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss vom 05.04.2018 Bezug genommen.

- 4 -

- 4 -

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 750,00 EUR (§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i. V. m. § 144 Abs. 1 SGG).

Vorliegend ist der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II des Antragstellers für die Zeit von März 2018 bis Mai 2018 in Höhe von insgesamt 2.369,94 EUR (3 x 789,98 EUR) im Streit.

Der Beschwerde fehlt auch nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil der Widerspruch vom 23.03.2018 gegen den Minderungsbescheid vom 20.02.2018, dessen aufschiebende Wirkung die Vorinstanz angeordnet hat, zwischenzeitlich – mit Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 – zurückgewiesen wurde. Die vom Sozialgericht Berlin angeordnete aufschiebende Wirkung wird durch den Erlass des Widerspruchsbescheides nicht unterbrochen, sondern dauert bis zu dessen Bestandskraft fort (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 17.06.2013 - L 11 R 1815/13 ER-B; m. w. N.).

2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Entgegen der Ansicht der 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin überwiegt hier das Vollziehungsinteresse das Suspensivinteresse des Antragstellers, da der Bescheid vom 20.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.04.2018 sich als rechtmäßig erweist.

a) Soweit das Sozialgericht im Rahmen des Eilverfahrens eine Inzidentprüfung des Eingliederungsverwaltungsakts vom 11.05.2017 vornimmt, und dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass dieser wegen nicht hinreichender Ermessenserwägungen rechtswidrig sei, vermag bereits dieses Vorgehen nicht zu überzeugen.

Diese Ansicht erscheint augenscheinlich am Ergebnis orientiert und lässt eine dogmatische Herleitung dieses Ergebnisses gänzlich vermissen – gleiches gilt für die im Beschluss zitierte Rechtsprechung und die herangezogenen Kommentarstellen. Diese Auffassung widerspricht ersichtlich allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Insbesondere wird dabei übersehen, dass der Eingliederungsverwaltungsakt vom 11.05.2017 – wie ausgeführt - von dem Antragsteller nicht mittels Widerspruch angefochten und somit bestandskräftig wurde. Damit bindet er gemäß § 77 SGG die Beteiligten.

Über die lediglich das Verhältnis zwischen Behörde und Adressaten betreffende Bestands-

- 5 -

- 5 -

kraft hinaus entfaltet der wirksame und bestandskräftige Eingliederungsverwaltungsakt aber auch eine Tatbestandswirkung. Danach haben Dritte, insbesondere sonstige Behörden und Gerichte – soweit diese nicht über die Rechtmäßigkeit zu befinden haben - einen bindenden Verwaltungsakt verbindlich hinnehmen und ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit ihren Entscheidungen zugrunde zu legen (siehe nur Steinwedel, in: Kasseler Kommentar, 97. EL Dez. 2017, § 39 Rn. 6; Siewert/Waschull, in: LPK-SGB X, 4. Aufl. 2016, § 39 Rn. 4).

Richtiger Ansicht nach setzt die Minderung des Arbeitslosengeldes II nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II daher allein eine Pflichtverletzung gegen einen wirksamen, also bekannt gegebenen und nicht nichtigen Eingliederungsverwaltungsakt voraus. Eine inzidente Prüfung der Rechtmäßigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes ist damit ausgeschlossen (SG Dortmund, Beschl. v. 13.07.2016 - S 32 AS 317/16 ER; SG Landshut, Ur. v. 23.10.2012 - S 11 AS 178/11; SG Berlin, Ur. v. 09.07.2014 - S 205 AS 30970/13; Bürkiczak, in: BeckOK, 47. Edition, Stand: 01.12.2017, § 31 Rn. 11).

Diese Auffassung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG:

In seinem Urteil vom 23.06.2016 – B 14 AS 30/15 R - hatte das BSG über den Leistungswegfall aufgrund der Nichtvorlage von Nachweisen der in einer beidseitig geschlossenen Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Eigenbemühungen zu befinden. Das BSG sah die dortige Eingliederungsvereinbarung - aus hier nicht näher zu interessierenden Gründen - insgesamt als nichtig an, so dass eine Sanktion darauf nicht gestützt werden konnte. Für den vorliegenden Fall entscheidend ist aber aus Sicht des Antragsgegners, dass das BSG in der genannten Entscheidung weiter ausführte, dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen, nicht auch darauf hin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist.

Dieser Prüfungsmaßstab muss auch für einen die Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt gelten. Eine Ungleichbehandlung gegenüber einer konsensualen Eingliederungsvereinbarung wäre durch nichts nicht zu rechtfertigen.

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Entscheidung des BSG vom 29.04.2015 – B 14 AS 19/14 R -, in dem die Minderung von Leistungen nach dem SGB II aufgrund eines Meldeveräumnisses im Streit war. Dort überprüfte das BSG die – als Verwaltungsakt zu qualifizierende – Meldeaufforderung auf ihre Rechtmäßigkeit hin, da diese sich durch Zeitablauf gemäß § 39 Abs. 2 SGB X erledigt hatte.

- 6 -

- 6 -

Für eine solche inzidente Prüfung bestand in dem dortigen Fall ohne Zweifel Anlass, weil sich der Verwaltungsakt erledigt hatte, noch bevor er überhaupt in Bestandskraft erwachsen konnte. Die Problematik, einen bindenden Verwaltungsakt dahingehend zu prüfen, ob er rechtmäßig ist, stellte sich daher dort letztlich nicht.

In einem solchen Fall eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Meldeaufforderung nicht zuzulassen, hieße im Übrigen auch die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG zu verkürzen. Eine isolierte Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Meldeaufforderung würde nicht bestehen. Zum einen wäre eine Anfechtungsklage aufgrund der Erledigung der Meldeaufforderung nach dem Meldetermin unzulässig und damit abzuweisen, zum anderen werden die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen einer Fortsetzungsfeststellungsklage, insbesondere das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse, vielfach nicht vorliegen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 31b Abs. 1 Satz 5 SGB II die Feststellungsminderung noch innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig ist.

Anders liegt es jedoch bei einem Eingliederungsverwaltungsakt, der regelmäßig – und auch im Falle des Antragstellers – eine längere Gültigkeitsdauer hat, so dass er sich vor Eintritt der Bestandskraft – jedenfalls bei ordnungsgemäßer Rechtbehelfsbelehrung – nicht im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X erledigt. Insoweit besteht – und bestand auch bei dem Antragsteller – die Möglichkeit, gegen den Eingliederungsverwaltungsakt mittels Widerspruchs gesondert vorzugehen und bei Erfolglosigkeit nachfolgend Klage zu erheben. Die Gefahr der Verletzung des Grundrechts aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ohne inzidente Rechtmäßigkeitsprüfung besteht in dieser Fallkonstellation gerade nicht.

Soweit bezogen auf das Sperrzeitrecht des SGB III vertreten wird, in § 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III vor das Wort „Eigenbemühungen“ das Wort „*rechtmäßig*“ hineinzulesen (Bienert, info also 2016, 243, 248) – in Bezug auf § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II müsste es demnach wohl „[...] oder in dem diese ersetzenden *rechtmäßigen* Verwaltungsakt [...] *rechtmäßige* Eigenbemühungen nachzuweisen“ lauten –, ist auch diese Auffassung wenig überzeugend. Selbst wenn eine entsprechende teleologische Reduktion der Vorschrift möglich wäre, bleibt auch hier unklar, wie die Hürde über die Bindungs- und Tatbestandswirkung des Eingliederungsverwaltungsakts juristisch sauber genommen werden kann. Ob ein rechtmäßiger Eingliederungsverwaltungsakt vorliegt bzw. rechtmäßige Eigenbemühungen zu erbringen sind, könnte das Gericht wiederum nur durch eine entsprechende Inzidentprüfung feststellen. Dem stünde aber auch hier die Bindungs- und Tatbestandswirkung entgegen.

- 7 -

- 7 -

Letztlich ist auch der teilweise vorgeschlagene Lösungsweg über § 44 SGB X (BSG, Urt. v. 20.10.2005 – B 7a AL 18/05 R; zur Sperrzeit; Knickrehm/Hahn, in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31 Rn. 21; Berlitz, in: LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, § 31 Rn. 19) hier nicht weiterführend. Zum einen wird die materielle Bestandskraft eines Verwaltungsakts nicht bereits durch die Einleitung eines Zugunstenverfahrens durchbrochen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.10.2009 – L 15 SO 267/08), so dass der Eingliederungsverwaltungsakt nach wie vor bindend wäre. Zum anderen würde es für eine gerichtliche Entscheidung auf der Grundlage von § 44 SGB X an einem abgeschlossenen Verwaltungsverfahren und durchgeführten Vorverfahren fehlen. Überdies unterfällt die Überprüfung eines Eingliederungsverwaltungsakts dem Anwendungsbereich des § 44 Abs. 2 SGB X (SG Berlin, Urt. v. 09.07.2014 – S 205 AS 30970/13), so dass dessen Rücknahme im Ermessen des Leistungsträgers steht. Mithin besteht eine Pflicht zur Rücknahme ohnehin nur dann, wenn sich das Ermessen auf Null reduziert.

Nach alledem kam eine inzidente Rechtmäßigkeitsprüfung des Eingliederungsverwaltungsakts vom 11.05.2017 nicht in Betracht; das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen des § 40 SGB X hat die Vorinstanz nicht festgestellt.

b) Ebenso wenig überzeugend geht das Sozialgericht Berlin auch davon aus, dass der Sanktionsbescheid vom 20.02.2018 nicht hinreichend sei.

Die Bestimmtheit bezieht sich sowohl auf den Verfügungssatz der Entscheidung als auch auf den Adressaten eines Verwaltungsaktes. Insofern verlangt das Bestimmtheitserfordernis, dass der Verfügungssatz eines Verwaltungsaktes nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und - den unzweifelhaft erkennbaren - Betroffenen bei Zugrundelegung der Erkenntnismöglichkeiten eines verständigen Empfängers in die Lage versetzen muss, sein Verhalten daran auszurichten. Mithin muss aus dem Verfügungssatz für die Beteiligten vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein, was die Behörde will (siehe nur BSG, Urt. v. 15.12.2010 - B 14 AS 92/09 R).

Diesen Anforderungen genügt der hier streitige Bescheid.

Aus dem Verfügungssatz „für die Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Mai 2018 (Minderungszeitraum) wird ein vollständiger Wegfall Ihres Arbeitslosengeldes festgestellt. Ihr Arbeitslosengeld II mindert sich um 798,98 Euro monatlich.“ ist eindeutig und unzweifelhaft erkennbar, welche Regelung gegenüber dem Antragsteller getroffen werden soll.

- 8 -

- 8 -

Anders als die 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin meint, ergibt sich die mangelnde Bestimmtheit des Verfügungssatzes insbesondere auch nicht daraus, dass darin nicht benannt wird, welcher konkrete Pflichtverstoß im welchem Zeitraum dem Antragsteller zur Last gelegt wird. Die Benennung der Pflichtverletzung unter Angabe des Zeitraums stellt den Grund für die festgestellte Leistungsminderung dar. Sie betrifft damit nicht den Verfügungssatz, d. h. nicht die Regelung selbst, sondern vielmehr die Begründung der getroffenen Regelung im Sinne des § 35 SGB X. Auf die Begründung bezieht sich jedoch nicht das Bestimmtheitsfordernis des § 33 Abs. 1 SGB X (LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.04.2013 – L 20 AS 578/13 B ER).

Sollte der Bescheid vom 20.02.2018 an einem Begründungsmangel gelitten haben, wäre dieser jedenfalls durch die konkrete Benennung der den Leistungswegfall begründenden Pflichtverletzung im Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 nach Maßgabe von § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 SGB X geheilt worden.

Soweit in dem Bescheid vom 20.02.2018 angegeben wurde, dass sich das Arbeitslosengeld II des Antragstellers nicht – wie angegeben – um 798,98 EUR monatlich, sondern vielmehr um 789,98 EUR monatlich mindert, handelt sich insoweit lediglich um einen Zahlendreher, mithin um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 38 SGB X, die im Widerspruchsbescheid entsprechend berichtigt wurde. Es ist objektiv erkennbar, dass ein vollständiger Wegfall des Arbeitslosengeldes II festgestellt wurde und dem Antragsteller zuvor – mit Bescheid vom 08.12.2017 – Leistungen u. a. für den Minderungszeitraum März 2018 bis Mai 2018 Leistungen in Höhe von monatlich insgesamt 789,98 EUR gewährt wurden. Das Arbeitslosengeld II kann denklöglich nur in der Höhe der vollständig wegfallen, in der Leistungen überhaupt gewährt wurden.

c) Wegen des Vorliegens der weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II wird – zur Vermeidung bloßer Wiederholungen – auf die Antragserröderung vom Bezug genommen. Den dortigen Ausführungen ist insoweit nichts hinzuzufügen.

d) Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die von dem Antragsteller gehegten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der §§ 31 ff. SGB II diesseits nicht geteilt werden. Vielmehr geht der Antragsgegner mit dem BSG (Urt. v. 09.11.2010 – B 4 AS 27/10 R; Urt. v. 09.03.2016 – B 14 AS 20/15) von der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsvorschriften des SGB II aus. Der gegenteiligen Ansicht des Sozialgerichts Gotha (Beschl. v. 02.08.2016 – S 15 AS 5157/14) hat sich, soweit ersichtlich, bislang kein Landessozialgericht angeschlossen.

- 9 -

- 9 -

Nach alledem ist der Beschluss des Sozialgerichts Berlin zu Unrecht ergangen. Es ist daher Beschwerde geboten.

Die den Antragsteller betreffende Verwaltungsakte befindet sich noch bei dem Sozialgericht Berlin zum dortigen Aktenzeichen S 134 AS 3535/18 ER. Es wird daher höflichst gebeten, diese direkt von dort abzufordern.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 SGG weder beschränkt noch ausgeschlossen.

Im Auftrag

S

Anlagen

2 Abdrucke

Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05.04.2018 (in Kopie) - nur für das Gericht

Widerspruchsbescheid vom 11.04.2018 (Abdruck) - nur für das Gericht

DEBEX GmbH
1128 - 141 1



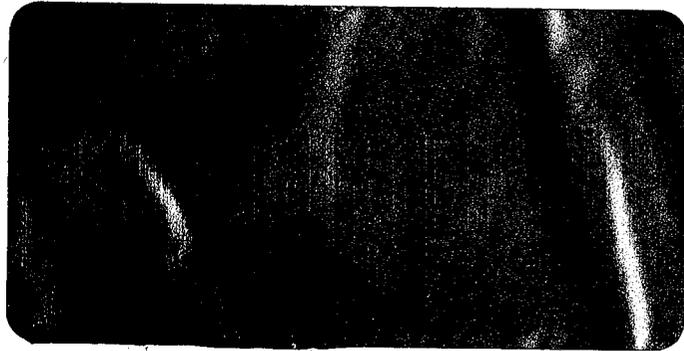
CO₂-neutraler Versand
mit der PIN Mail AG



0100813161607886

18. 04. 2018

1154/ MA1212 02
1154-21 34-15



EINGEGANGEN

19. April 2018